



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 19. Dezember 2023

BETREFF **Schreiben zur Anwendung des § 139b Absatz 10 AO - Übermittlung und  
Hinzuspeicherung der IBAN in die IdNr-Datenbank**

GZ **IV D 1 - S 1900/22/10039 :074**

DOK **2023/1210642**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I 2294) wurde mit § 139b Absatz 10 AO die gesetzliche Grundlage für die Hinzuspeicherung der IBAN in die IdNr-Datenbank geschaffen.

Für die Anwendung des § 139b Absatz 10 AO gilt Folgendes:

1. Allgemeines

Die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung nach § 139b Abs. 10 Satz 1 Nr. 2, 3 und Satz 2 AO an das BZSt liegen erstmalig ab 1. Dezember 2023 vor (vgl. § 139b Absatz 13 Satz 1 und 2 AO; Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. November 2023 (BGBl. I Nr. 314 vom 23.11.2023)). Es wird darauf hingewiesen, dass die technischen Voraussetzungen für die IBAN-Übermittlung durch Bevollmächtigte i. S. d. § 80 Abs. 2 AO nach § 139b Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 AO ab 1. Dezember 2023 zunächst nur für die Übermittlung über das Online-Portal des BZSt (BOP) vorliegen werden. Eine IBAN-Übermittlung durch Bevollmächtigte i. S. d. § 80 Abs. 2 AO über das Verfahren ELSTER wird im Laufe des ersten Halbjahres 2024 möglich sein.

Für die Bürgerinnen und Bürger, die ihre IBAN selbst nach § 139b Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 AO an das BZSt übermitteln möchten, ist eine IBAN-Übermittlung in einem sicheren Verfahren (BOP/Verfahren ELSTER) voraussichtlich erst zu Beginn des zweiten Halbjahres 2024 technisch möglich.

## 1.1 Zu übermittelnde Kontoverbindung

Übermittelt werden darf ausschließlich die International Bank Account Number (IBAN). Die Übermittlung einer andere Zahlungsverbindung (z. B. PayPal Kreditkarten etc.), die nicht als IBAN-Notation im Format der ISO -13616-1:2020 abgebildet werden kann, ist unzulässig.

Es dürfen nur Kontoverbindungen übermittelt werden, über die tatsächlich Zahlungen ausgeführt werden können (Zahlungskonten).

Die Übermittlung hat in einem sicheren Verfahren nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c AO zu erfolgen. Das BZSt veröffentlicht den amtlich vorgeschriebenen Datensatz und die zulässigen Übermittlungswege, Schnittstellen und technischen Vorgaben auf seiner Internetseite und aktualisiert diese fortlaufend.

## 2. Übermittlung nach § 139b Absatz 10 Satz 1 AO

Die Übermittlung der zu speichernden IBAN (und ggf. BIC) erfolgt nach § 139b Absatz 10 Satz 1 AO

- individuell durch die Bürgerinnen und Bürger selbst,
- durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 80 Absatz 2 AO oder
- durch das kontoführende Kreditinstitut.

### 2.1 Individuelle Übermittlung durch die Bürgerinnen und Bürger, § 139b Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 AO

#### 2.1.1 Volljährigkeit

Eine Übermittlung für sich selbst ist nur für Personen zulässig, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Personen mit teilbekanntem Geburtsdatum wird vermutet, dass mit Beginn des Monats oder Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, die Volljährigkeit eingetreten ist. Bei Personen mit unbekanntem Geburtsdatum wird vermutet, dass diese volljährig sind.

#### 2.1.2 Übermittlung über Portale und andere Wege

Das BZSt veröffentlicht auf seiner Internetseite die nach § 139b Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 AO zulässigen Übermittlungswege. Eine anderweitige Übermittlung ist unzulässig.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das BZSt andere Übermittlungsformen zulassen, sofern die Identität der Person, für die übermittelt wird, ohne größeren Aufwand festgestellt werden kann und an der Echtheit der Erklärung keine Zweifel bestehen. Die Person, für die übermittelt werden soll, trägt die Darlegungslast für das Vorliegen der Voraussetzungen. Ein Rechtsanspruch auf einen anderen Übermittlungsweg besteht nicht.

## 2.2 Übermittlung durch Bevollmächtigte, § 139b Absatz 10 Satz 1 Nr. 2 AO

Eine Übermittlung für Dritte ist nur durch Bevollmächtigte im Sinne des § 80 Absatz 2 AO zulässig und sofern die Person, für die Daten übermittelt werden, zum Zeitpunkt der Übermittlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Hinsichtlich der Vermutung der Volljährigkeit wird auf Punkt 2.1 verwiesen.

Bei Bevollmächtigten im Sinne der §§ 3 und 4 Nummer 11 StBerG wird die ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Bei Überprüfung der Bevollmächtigung (§ 80 Absatz 3 AO) kann - soweit technisch möglich - insbesondere auf vorhandene Datenbanken der Bundes- und Landesfinanzverwaltung zurückgegriffen werden oder die zeitgleiche Übermittlung eines Nachweises der Bevollmächtigung verlangt werden.

Erfolgt eine Übermittlung über technisch/organisatorische Strukturen der Landesfinanzverwaltungen, wird durch diese- soweit technisch möglich - das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung zum Zeitpunkt der Übermittlung sichergestellt.

Der Bevollmächtigte übermittelt die IBAN grundsätzlich unverzüglich nach Erfassung des Mandantenwillens an das BZSt. Zur Vereinfachung kann der Bevollmächtigte die Meldungen sammeln. Die Meldungen sind dann binnen einer Woche an das BZSt zu übermitteln. Für die Bestimmung der Frist gilt der Eingang des Mandantenwillens, des die älteste Meldung begründenden Sachverhaltes oder, sofern ein solcher nicht vorliegt, das in den Stammdaten erfasste Eintragungs-/Änderungsdatum.

Zu der Frage, zu welchem Zeitpunkt eine IBAN-Übermittlung erstmalig möglich ist, wird auf die allgemeinen Ausführungen unter 1. verwiesen.

## 3. Übermittlung durch Kreditinstitute, § 139b Absatz 10 Satz 1 Nr. 3 AO

### 3.1 Örtlich und sachlicher Anwendungsbereich

Als Kreditinstitute gelten alle Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG). Inländische Kreditinstitute und Kreditinstitute mit Sitz/Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (im Weiteren Kreditinstitute) sind berechtigt, bei sich geführte Konten an das BZSt zu übermitteln. Die Übermittlung eines in einem anderen Kreditinstitut geführten Kontos ist unzulässig.

### 3.2 Übermittlung auf Veranlassung des Kunden

Kreditinstitute haben zum Zweck der Erfassung des Kundenwillens und der Übermittlung an das BZSt ein geeignetes Verfahren bereitzustellen. Die Übermittlung an das BZSt erfolgt nur mit ausdrücklichem Willen des/der Kontoinhaber/s. Bei der Erfassung des Kundenwillens gelten die allgemeinen Anforderungen aus der Kundenbeziehung (z. B. Vertretung). Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene allgemeine Zustimmungsfiktion im Hinblick auf die eine Übermittlung des geführten Kontos an das BZSt ist daher nicht ausreichend.

Die technisch/organisatorische Ausgestaltung der Erfassung des Kundenwillens obliegt dem Kreditinstitut und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kundenbeziehung. Das Kreditinstitut kann unterschiedliche Möglichkeiten kumulativ anbieten. Die Erfassung des Kundenwillens kann beispielsweise erfolgen über:

- Online-Banking
- Telefon-Banking
- die Nutzung von Bankautomaten und Kontoauszugsdruckern
- im Rahmen des Schalterbetriebes,
- durch schriftliche Mitteilung des Kunden.

### 3.3 Zulässige Konten

Übermittelt werden dürfen nur die bei dem betreffenden Kreditinstitut bestehenden Zahlungskonten des Kontoinhabers oder Mitinhabers. Die Zuordnung des Kontos beim Kontoinhaber zum privaten oder geschäftlichen Bereich ist unerheblich.

Bei Gemeinschaftskonten kann jeder Mitinhaber die Übermittlung des Kontos für sich verlangen. Die Zustimmung der anderen Kontoinhaber ist nicht erforderlich. Bei diesen Konten kann vermutet werden, dass die jeweiligen Mitinhaber im Innenverhältnis frei über die Konten verfügen können. Ausgeschlossen von einer Übermittlung sind Gemeinschaftskonten von z. B.

- Erbgemeinschaften oder
- Wohnungseigentümergeinschaften,

da bei diesen nicht davon auszugehen ist, dass die Mitinhaber im Innenverhältnis frei über das Konto verfügen können.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Kreditinstitut ein bei sich geführtes Konto auch für eine andere Person übermitteln, wenn

- der/die Kontoinhaber/r zustimmt/en,
- es sich Gewissheit über die andere Person verschafft hat,
- die andere Person als wirtschaftlich Berechtigter des Kontos angesehen werden kann und
- kein Treuhandverhältnis vorliegt.

### 3.4 Übermittlung an das BZSt

Bei der Übermittlung an das BZSt gelten die allgemeinen Regelungen zur elektronischen Kommunikation mit Finanzbehörden, §§ 87a, 87b AO. Im Interesse der Datensparsamkeit kann das BZSt den Umfang der durch Kreditinstitute zu übermittelnden Daten beschränken. Kreditinstitute können Daten durch Dritte (Dienstleister) übermitteln lassen (§ 87d AO).

Zu der Frage, zu welchem Zeitpunkt eine IBAN-Übermittlung erstmalig möglich ist, wird auf die allgemeinen Ausführungen unter 1. verwiesen.

### 3.4.1 Unverzüglichkeit der Übermittlung

Nach Erfassung des Kundenwillens hat durch das Kreditinstitut grundsätzlich eine unverzügliche Übermittlung an das BZSt zu erfolgen.

Zur Vereinfachung kann das Kreditinstitut die Meldungen sammeln. Die Meldungen sind dann binnen einer Woche an das BZSt zu übermitteln. Für die Bestimmung der Frist gilt der Eingang des Kundenwillens, des die älteste Meldung begründenden Sachverhaltes oder, sofern ein solcher nicht vorliegt, das in den Kundenstammdaten erfasste Eintragungs-/Änderungsdatum.

### 3.4.2 Änderungs- und Stornierungsmeldungen

Eine Änderungsmeldung ist zu übermitteln, wenn Daten, die bei einer vorhergehenden Meldung für den Kunden verwendet wurden, Änderungen unterworfen wurden. Die Änderungsmeldung führt zu einer Veränderung der zu einer Person gespeicherten Daten.

Eine Stornierungsmeldung ist zu übermitteln, wenn eine ursprünglich an das BZSt übermittelte Meldung zu keinem Zeitpunkt hätte übermittelt werden dürfen. Die Stornierungsmeldung führt zu einer Löschung der mit der Ursprungsmeldung übermittelten Daten.

Änderungs- und Stornierungsmeldungen sind unverzüglich (siehe Punkt 3.4.1) zu übermitteln.

### 3.5 Beendigung der Kundenbeziehung

Endet die das übermittelte Konto betreffende Kundenbeziehung, ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, dies dem BZSt mitzuteilen. Es obliegt dem ehemaligen Kunden für die Übermittlung einer anderen Kontoverbindung Sorge zu tragen.

Wird nach Beendigung die das Konto betreffende Kundenbeziehung die verwendete Kontonummer zu einem späteren Zeitpunkt durch das Kreditinstitut dem Konto einer anderen Person zugeordnet und führt dies zu einer identischen IBAN-Notation, hat das Kreditinstitut die Meldung für den früheren Kunden zu stornieren.

## 4. Übermittlung durch die Familienkasse, § 139b Absatz 10 Satz 2 AO

Für minderjährige Personen, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz festgesetzt worden ist, übermittelt die zuständige Familienkasse die IBAN, auf welches das Kindergeld ausgezahlt worden ist.

Zu der Frage, zu welchem Zeitpunkt eine IBAN-Übermittlung erstmalig möglich ist, wird auf die allgemeinen Ausführungen unter 1. verwiesen.

## 4.1 Kindergeldfestsetzung

Die Familienkasse ist die mitteilungspflichtige Stelle für alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Kindergeld (nach dem Einkommensteuergesetz) festgesetzt worden ist. Ist keine Festsetzung erfolgt oder eine bestehende Festsetzung aufgehoben worden, besteht ab diesem Zeitpunkt keine Befugnis der Familienkasse, eine Kontoverbindung zu übermitteln; vgl. auch 4.4.

## 4.2 Bestimmung der Volljährigkeit

Die Übermittlungsbefugnis der Familienkasse endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Personen mit teilbekanntem Geburtsdatum wird vermutet, dass mit Beginn des Monats oder Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, die Volljährigkeit eingetreten ist. Bei Personen mit unbekanntem Geburtsdatum wird das zum Zwecke der Kindergeldfestsetzung benannte Datum als maßgeblich betrachtet.

Vollendet die Person das 18. Lebensjahr, erfolgt keine Meldung durch die Familienkasse. Die vor Vollendung des 18. Lebensjahr übermittelte IBAN/BIC wird zunächst bis zur Übermittlung einer anderen Kontoverbindung durch das BZSt weiter gespeichert.

## 4.3 IdNr nachträglich bekannt

Die Übermittlung der Kontoverbindung durch die Familienkasse hat nach amtlich bestimmten Datensatz über eine amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c AO zu erfolgen. Ist der Familienkasse die IdNr des Kindes nicht bekannt, hat sie diese zu ermitteln. Wird der Familienkasse die IdNr eines Kindes erst nach der Festsetzung des Kindergeldes bekannt, hat eine Mitteilung zu diesem Zeitpunkt unverzüglich an das BZSt zu erfolgen.

## 4.4 Leermeldungen

Wird die ursprüngliche Kindergeldfestsetzung aufgehoben, ohne dass unmittelbar eine erneute Festsetzung erfolgt, hat die Familienkasse eine Leermeldung an das BZSt zu übermitteln. Diese enthält die personenbezogenen Daten des Kindes, jedoch keine Kontoverbindung. Die Datenübermittlung führt zu einer Löschung der vorher mitgeteilten Kontoverbindung.

Ist der Familienkasse bekannt, dass

- eine Abzweigung zu Gunsten einer anderen Person oder eines Trägers öffentlicher Daseinsfürsorge oder
- die Auszahlung des Kindergeldes in anderer Art und Weise, als durch Überweisung auf ein Konto mit IBAN-Notation

erfolgt, übermittelt die Familienkasse auch eine Leermeldung an das BZSt.

#### 4.5 Unverzüglichkeit der Übermittlung

Änderungs-, Stornierungs- und Leermeldungen sind unverzüglich an das BZSt zu übermitteln. Mehrere Meldungen können gesammelt und gemeinsam übermittelt werden, sofern der Änderungsanlass der ältesten Meldung nicht älter als eine Woche ist.

#### 4.6 Löschung

Personen können die beim BZSt gespeicherte Kontoverbindung löschen lassen. Ein Antrag auf Löschung kann nur durch die betroffene Person selbst, ihren gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten gemäß § 80 Absatz 2 AO übermittelt werden. Ein Antrag auf Löschung durch oder über ein Kreditinstitut oder die Familienkasse ist unzulässig.

Im Auftrag